

# Teltower Kreisblatt.



No. 44.

Teltow, den 2. November

1864.

Dieses Blatt erscheint **Mittwochs**. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämtliche königliche Post-Anstalten an. Abonnementspreis pro Quartal: 10 Egr. 6 Pf. Insertionsgebühr: 1 Egr. pro dreispaltige Petitzeile oder deren Raum.

Das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann: Hrn. Sieß, in Spandau beim Hrn. W. Müller, in Trebbin beim Buchbindermeister: Hrn. Junfer, in Wittenswalde beim Buchbindermeister: Hrn. Schäfer, in Kön.-Wusterhausen in H. Schöps Comtoir für Placements, Anfertigung schriftl. Arbeiten, Commis.-Sachen, in Berlin im lithograph. Atelier von A. Hlbert, Leipzigerstr. 81.

## A m t l i c h e s.

Nach den Allerhöchsten Orts bestätigten Kreistags-Beschlüssen vom 15. December 1858, 22. April und 23. December 1861 sollen die Zinsen der Behufs Beschaffung der Geldmittel zu den Chaussée-Bauten im Kreise ausgegebenen 46,050 Thlr. betragenden Kreis-Delegationen, sowie der von diesen Obligationen zur Amortisation kommende Betrag bis zum Ende des Jahres 1865 durch Erhebung eines einmonatlichen Zuschlages zur Einkommen- und Klassensteuer im **Monat November dieses Jahres** aufgebracht werden.

Die auf die einzelnen Städte und Landgemeinden im Kreise fallenden Beträge des Klassensteuer Zuschlages werden nach Maßgabe des von der königlichen Regierung zu Potsdam festgestellten monatlichen Klassensteuer-Solls für das II. Semester d. S. hier berechnet und durch Abdruck in einem der nächst erscheinenden Kreisblätter noch besonders bekümt gemacht werden. Ich erlaube die Magistrate, resp. veranlasse die Ortsvorstände, diesen Zuschlag im Monat November curr. zu erheben und an die Kreis-Kasse mit den Steuern pro Monat November zusammen und zwar unter Auführung der Summe im Lieferzettel sub Nr. 12. abzuführen. Bei der Erhebung ist Folgendes zu beachten:

**I. Von dem Zuschlage befreit sind:**

- a) diejenigen Personen, welche in den Unterstufen 1. und 2. steuern, also 1 Egr. 3 Pf., 2 Egr. 6 Pf. und 5 Egr. Klassensteuer monatlich zahlen,
- b) die Geistlichen,
- c) die Schullehrer,
- d) die activen und zur Disposition gestellten Militair-Personen hinsichtlich ihres Gehalts,
- e) die Wittwen ehemaliger Staatsdiener hinsichtlich ihrer aus Staatskassen zahlbaren Pensionen,
- f) ehemalige Staatsdiener selbst hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thlr. nicht erreicht.

**II. Von dem Zuschlage sind zur Hälfte befreit:**

Sämmtliche Civil-, Staats- und Communal-Beamte in Betreff ihres Dienst-Einkommens.

Diese Befreiungen werden hier bei Berechnung des Soll-Aufkommens der Gemeinden berücksichtigt werden.

Die Einkommensteuerpflichtigen außer Charlottenburg haben den Zuschlag, wie die Einkommensteuer selbst, direct an die Teltowische Kreis-Kasse abzuführen, worauf die Magistrate und Ortsvorstände dieselben aufmerksam machen wollen.

Teltow, den 1. November 1864.

Der Landrath. Frhr. v. Gahl.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Den Dominien, Magisträten und Ortsvorständen im Kreise bringe ich zur weiteren Veröffentlichung in Erinnerung, daß auch für das Jahr 1865 der Bedarf an Roggen, Hafer Heu und Stroh für die Magazine in Potsdam, Berlin und Charlottenburg, in letzterem Orte jedoch ausschließlich des Roggens, im Wege der freihändigen Ankaufs innerhalb der Durchschnitts-Marktpreise, beschafft und damit schon jetzt vorzuzugeln werden.